

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18. August 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstwerke in der Graphischen Sammlung Albertina:

1. Moritz Daffinger "Damenbildnis" (Dame in rötlich-violetter Kleid, mit Häubchen und Rosen im Haar), Elfenbeinminiatur (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28103

2. Robert Theer "Herrenbildnis", Elfenbeinminiatur, originales Lederetui (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28104

sowie aus der Österreichischen Galerie:

Moritz Daffinger "Bildnis der Gattin" (Halbfigur sitzend vor einer Säule und offener Landschaft, dreiviertel nach rechts, in weißem Kleid), Elfenbeinminiatur (Z)
Österreichische Galerie Inv.Nr. 4254 (Hülmbauer 1992, S. 170)

an die Erben nach Rudolf Bittmann auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Rudolf Bittmanns in das Bundeseigentum gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen Dossier mit der Bezeichnung "Rudolf Bittmann" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Der Erwerb der Elfenbeinminiaturen durch die Albertina (das Deutsche Reich) erfolgte im Wege einer vom 8. bis 10.12.1938 durchgeführten, als "freiwillig" bezeichneten Versteigerung durch das Auktionshaus Adolf Weinmüller, Wien 1., Rotenturmstraße 14, zu einem offenbar der Marktlage entsprechenden Kaufpreis. In dem an die Albertina gerichteten Schreiben vom 10.8.1948 führt Rudolf Bittmann zur Begründung des darin gestellten Rückkaufansuchens an, die Versteigerung (gemeint ist wohl "die Einbringung zur Versteigerung") sei unter Zwang erfolgt. Die Direktion der Österreichischen Galerie hat dieses Rückkaufansuchen mit Schreiben vom 29.9.1949 unter Hinweis darauf, dass der Ankauf korrekt bei einem befugten Kunsthändler und in Unkenntnis der Lage, dass es sich um einen Zwangsverkauf gehandelt hat, erfolgt sei, abgelehnt.

Dieser Sachverhalt erfordert (ebenso wie auch in der Rückgabesachen GRÜNZWEIG) eine Untersuchung des Anwendungsbereiches der §§ 367, 368 ABGB, des NichtigkeitsG BGBl. 1946/106, des 3. RückstellungsG BGBl. 1947/168 und des RückgabeG, sowie des Verhältnisses in dem diese Rechtsvorschriften zueinander stehen.

Wegen des hier vorliegenden Ankaufes durch die Albertina in einer öffentlichen Versteigerung, bzw. sollte eine solche nicht stattgefunden haben, jedenfalls von einem "befugten Gewerbsmann" sind Rechtsprechung und Lehre zum Eigentumserwerb nach den §§ 367, 368 ABGB zu beachten. Dabei ist davon auszugehen, dass § 367 generell nur auf entgeltliche Erwerbsvorgänge anzuwenden ist, dass Gegenstand des Vertrauens des Erwerbers, das im Zeitpunkt der Übergabe vorliegen muss (Spielbücher in Rummel² Rz 5 zu § 367), die Wirksamkeit des Erwerbes ist, die sowohl aus dem angenommenen Eigentum des Vormannes, wie auch aus einer ihm unterstellten Verfügungsbefugnis folgt (Spielbücher a.a.O., Rz 6) und dass auch eine freiwillige Versteigerung als "öffentliche Versteigerung" iSd ersten Falles des § 367 zu qualifizieren ist (Spielbücher, a.a.O., Rz 7). Von entscheidender Bedeutung ist aber die Frage, ob der Erwerber durch § 367 ABGB auch dann geschützt wird, wenn der Eigentümer die Sache zwar selbst zur Versteigerung gegeben hat, sein Entschluss aber mit einem Willensmangel behaftet ist.

Rechtsprechung und Lehre haben sich mit dieser Frage – soweit ersichtlich – nur im Zusammenhang mit dem dritten Fall des § 367 ABGB ("Gewährsmann" des Eigentümers) bei Auslegung des Begriffes "anvertraut" beschäftigt. Während der OGH (EvBl. 1988/90 = JBl 1986, 239 = SZ 58/75) ausspricht, "dass es nicht darauf ankommen kann, ob der Wille des Eigentümers, die Sache dem Gewährsmann anzuvertrauen, fehlerhaft ist" (die Entscheidung beschäftigt sich allerdings nur mit dem Fall des "betrügerischen Herauslockens"), differenziert die Lehre (Reischauer, Willensmängel,

Geschäftsfähigkeit und unwirksame Veräußerungen als Problem des Anvertrauens, JBl 1973, 589; Spielbühler in Rummel² Rz 9 zu § 367). Willensmängel des ursprünglichen Eigentümers infolge Täuschung (Betrug) und Irrtums stehen einer Anwendung des § 367 ABGB nicht im Wege, wohl aber auf Drohung (Gewalt) oder fehlende Geschäftsfähigkeit zurückzuführende Willensmängel. Ob diese Grundsätze auch bei den beiden anderen Fällen des § 367 ABGB (Erwerb in öffentlicher Versteigerung oder vom befugten Gewerbsmann) Anwendung finden, ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Das in diesen Fällen noch weit stärker gegebene Bedürfnis nach Verkehrsschutz spricht dafür, dass hier der Schutz der Interessen des redlichen Erwerbes noch mehr im Vordergrund stehen muss, als bei Fall des Erwerbs von Gewährsmann. Daraus wäre zu folgern, dass Willensmängel des ursprünglichen Eigentümers beim Erwerb in öffentlicher Versteigerung bzw. vom befugten Gewerbsmann überhaupt unbeachtlich sind.

Durch § 1 des NichtigkeitsG BGBl. 1946/106 wurden "entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte" und sonstige "Rechtshandlungen" (worunter jede Handlung oder Unterlassung, welche nach der Rechtsordnung eine Rechtswirkung erzeugt, zu verstehen ist; Rkv 136/48) für nichtig erklärt, wenn sie "im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung" vorgenommen worden sind, "um Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen". Aus dieser Bestimmung des NichtigkeitsG, das die Regelung des Umfangs der Ansprüche und deren Geltendmachung ausdrücklich späteren Gesetzen vorbehalten hat, konnten aber Rechtsansprüche nicht abgeleitet werden (VwGH 18.12.1947, Zl. 610, 928/47).

Als solches Ausführungsgesetz kommt im vorliegenden Fall eines rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbes des 3. Rückstellungsg BGBl. 1947/148 in Betracht, das die Entziehung von Vermögen "im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme" regelt (§ 1 Abs. 1). Derartige Vermögensentziehungen werden (nochmals) für nichtig erklärt (§ 3 Abs. 1), sie liegen insbesondere vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". § 4 Abs. 1 statuiert allerdings eine – dem § 367 ABGB wörtlich nachgebildete, aber als *lex specialis* anzusehende – Einschränkung der Rückstellungspflicht zugunsten des gutgläubigen Erwerbers beim Erwerb von beweglichen Sachen in einer öffentlichen Versteigerung, im Zuge eines Konkurs- oder Exekutionsverfahrens, von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbsmann oder entgeltlich vom Gewerbsmann Gewährsmann. Der vom Gesetzgeber in § 367 ABGB geforderte "gute Glaube" liegt im Anwendungs-

bereich des 3. RückstellungsG dann nicht vor, "wenn der Erwerber wusste oder wissen musste, dass es sich um entzogenes Vermögen gehandelt hat".

Das RückgabeG BGBl. I 1998/181 geht zwar von dieser dargestellten Rechtslage aus, verändert sie aber auch in wesentlichen Punkten. Einerseits schließt es schon durch seine Gestaltung als reines haushaltsrechtliches Ermächtigungsgesetz, in seinem § 2 Abs. 2 aber auch ausdrücklich, Rechtsansprüche auf Übereignung aus (die allerdings infolge Verjährung bzw. Verfristung ohnehin nicht mehr durchsetzbar wären). Andererseits geht es aber insbesondere mit dem Wortlaut des § 1 Z. 2 weit über den Anwendungsbereich der Rückstellungsgesetzgebung hinaus, indem es lediglich auf einen "rechtmäßigen Erwerb des Bundes" und auf das Vorliegen "eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 NichtigkeitsG" abstellt. Der Beirat hat bereits mehrmals seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass § 1 Z. 2 des RückgabeG einer berichtigenden Auslegung unter Zuhilfenahme der Erläuterungen zur Regierungsvorlage bedarf, soll das Gesetz nicht zu Ergebnissen führen, die keinesfalls vom Willen des Gesetzgebers umfasst sind. Diese berichtigende Auslegung kann nur darin gefunden werden, dass von der Ermächtigung Kunstgegenstände umfasst sind, die unter Zugrundelegung der das NichtigkeitsG ausführenden Rückstellungsgesetzgebung bei rechtzeitiger Antragstellung zurückzustellen gewesen wären, womit aber auch auf die Redlichkeit, also den guten Glauben beim Erwerb des Kunstgegenstandes Bedacht zu nehmen ist. Dabei ergibt sich aber aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, dass der Gesetzgeber die erteilte Ermächtigung nicht durch den nach § 367 ABGB geltenden Rechtsgrundsatz "mala fides superveniens non nocet" eingeschränkt sehen will, dass vielmehr auch erst nachträglich sich ergebende Zweifel an der Verfügungsmacht des Vormannes beachtlich sein sollen. Diese Zuhilfenahme der Erläuterungen zur Auslegung des Tatbestandes der Z 2 des § 1 RückgabeG ist nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, da eine wörtliche Auslegung dieser Gesetzesbestimmung zu vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewünschten Ergebnissen führen müsste.

Auf den in der Rückgabesache Bittmann festgestellten Sachverhalt angewendet ergibt sich somit Folgendes:

Nach dem Inhalt der im Dossier der Kommission für Provenienzforschung zusammengestellten Urkunden ist mit heutigem Wissenstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Einbringung der Kunstgegenstände zur Versteigerung (oder zum Verkauf) durch das Auktionshaus Weinmüller tatsächlich nicht freiwillig erfolgt ist. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sich Rudolf Bittmann wegen bevorstehender Verfolgungsmaßnahmen gezwungen gesehen hat,

sein Sachvermögen zu realisieren. Der Beirat sieht sich aber auch nicht in der Lage, die Behauptung der Direktion der Österreichischen Galerie, es sei ihr nicht bekannt gewesen, dass es sich um einen Zwangsverkauf gehandelt habe, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln konkret zu widerlegen. Die Direktion der Österreichischen Galerie hat sich immerhin auf durchgeführte Sachverhaltserhebungen berufen, es ist aus den vorliegenden Urkunden auch ersichtlich, dass Rudolf Bittmann zumindest über einen Teil des Versteigerungserlöses noch frei verfügen konnte (Investition in sein Unternehmen). Diese Sachverhaltsfragen sind für den Beirat somit nicht mehr aufklärbar.

Es ist aber unbestritten, dass Rudolf Bittmann die Kunstgegenstände dem Aktionshaus selbst zur Versteigerung übergeben hat, dass diese somit zu diesem Zeitpunkt noch nicht als "entzogen" iSd 3. Rückstellungsgesetz bezeichnet werden können. Entzogen wurde vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt der aus der Versteigerung erzielte Erlös. Somit kommt auch eine Schlechtgläubigkeit des Erwerbers iSd § 4 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetz dem Wortlaut dieser Bestimmung nach nicht in Betracht. Damit wären aber die versteigerten Kunstgegenstände wohl nicht rückzustellen gewesen, wäre ein solcher Antrag eingebracht worden.

§ 367 ABGB kann auf die gegebene Fallkonstellation nicht Anwendung finden, da Rudolf Bittmann Eigentümer der Kunstgegenstände und ein Eigentumserwerb durch das Auktionshaus Weinmüller nicht intendiert war. Dieses sollte vielmehr, gleichgültig ob es als Versteigerer oder als Kunsthändler fungierte, nur als Auftragnehmer des tatsächlichen Eigentümers tätig werden (OLG Wien 15.1.1982, 4 R 258/81). Im Falle seiner Anwendbarkeit stünde aber § 367 ABGB dem Eigentumserwerb durch die Albertina nicht im Wege, da dieser bei einer öffentlichen Versteigerung erfolgte und Willensmängel bei der Einbringung (also im Verhältnis Auftraggeber- Auftragnehmer) in diesem Falle nicht relevant sind.

Allerdings geht die Ermächtigung des Gesetzgebers durch das RückgabeG über den Anwendungsbereich des 3. Rückstellungsgesetz hinaus, wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage mit hinreichender Deutlichkeit ergibt. Danach umfasst die Ermächtigung auch Kunst- und Kulturgegenstände, die "in der Nachkriegszeit im guten Glauben am Kunstmarkt bei befugten Händlern" erworben wurden, bei denen sich aber "erst zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Unbedenklichkeit der Herkunft ergeben haben". Solche Zweifel sind nunmehr durch die von der Kommission für Provenienzforschung vorgelegten Urkunden ausgewiesen, sodass es auf die nach den Behauptungen der Direktion der Österreichischen Galerie zum Zeitpunkt des Erwerbes gegebene Gutgläubigkeit (im Gegensatz zum Anwendungsbereich des § 367 ABGB und des § 4 des 3. Rückstellungsgesetz) nicht

ankommen kann. Wenn die Erläuterungen sich ausdrücklich nur auf Erwerbe "in der Nachkriegszeit" beziehen, so muss diese Motivation des Gesetzgebers für Erwerbe während der NS-Herrschaft in verstärktem Maße gelten.

Da somit der erhobene Sachverhalt den Tatbestand der Z. 2 des § 1 KunstgutrückgabeG erfüllt, kann die eingangs festgehaltene Empfehlung an die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgegeben werden. Das RückgabeG sieht nur unentgeltliche Übereignung vor, der Beirat empfiehlt somit, von einer Rückforderung des von der Graphischen Sammlung Albertina seinerzeit bezahlte Entgelts, das überdies infolge des gleichzeitigen Erwerbes auch anderer Objekte nicht mehr konkret beziffert werden kann, Abstand zu nehmen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 18. August 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Univ.Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Alte Version:

In seinem Schreiben vom 8.10.1949 erklärt Rudolf Bittmann, er habe im Dezember 1938 durch das Kunstversteigerungshaus Adolf Weinmüller in Wien I., Rotenturmstraße 14, Miniaturen aus seinem Besitz versteigern lassen. Er verwies darauf, dass diese Versteigerung unter Zwang erfolgte und stütze darauf sein Ansuchen, die Albertina möge ihn eine Miniatur (Portrait der Marie Daffinger) zurückkaufen lassen. Das obzitierte Ersuchen Bittmann vom 8.10.1949 wurde von der Österreichischen Galerie unter Hinweis darauf, dass der Ankauf bei einem befugten Kunsthändler und in Unkenntnis der Lage, dass es sich um einen Zwangsverkauf handelte, durch Ersteigerung erfolgt sei, abschlägig beschieden.

Nach den vorhandenen Unterlagen fand diese Versteigerung in der Zeit vom 8. – 10.12.1938 statt, wobei die Albertina die drei eingangs erwähnten Miniaturen, von denen später eine an die Österreichische Galerie abgegeben wurde, erwarb.

Der Übergang des Eigentums an den gegenständlichen Elfenbeinminiaturen auf das Deutsche Reich erfolgte durch die Versteigerung im Dezember 1938. Es besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei diesem Erwerb um ein Rechtsgeschäft gehandelt hat, das zufolge § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. 106/1946, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 54/1947, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/1947), ferner, dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat. (Rkv 748, Rkb Wien 97/1947). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erforderte den Beweis bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/1948). Es ist daher

mit Sicherheit davon auszugehen, dass der in Rede stehende Kunstgegenstand rückzustellen gewesen wäre.

Ein offizieller Rückstellungsantrag im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung wurde jedoch, soweit aus dem Dossier ersichtlich, nicht gestellt. Das obzitierte Kaufoffert aus dem Jahre 1949 an die Albertina ist nicht als solches zu werten. Infolge dieser Unterlassung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßiges Eigentum an den Kunstgegenstand erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand § 1 Zif. 2 leg.cit. ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Graphischen Sammlung Albertina bei der Versteigerung bezahlten Entgeltes abzu-
sehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.